

HRRS-Nummer: HRRS 2005 Nr. 464

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2005 Nr. 464, Rn. X

BGH 2 ARs 463/04 / 2 AR 10/05 - Beschluss vom 30. März 2005

Unzulässige Beschwerde gegen Beschluss des OLG; nachträgliche Gewährung rechtlichen Gehörs.

§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO; § 33a StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Nachholung des rechtlichen Gehörs vom 17. März 2005 wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat die Beschwerde des Herrn P. gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. 1
November 2004 - Az.: III-4 Ws 595-596/04 und 606-607/04 mit Beschluß vom 17. Februar 2005 als unzulässig
verworfen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Nachholung des
rechtlichen Gehörs gemäß § 33 a StPO. Er macht geltend, daß es der Senat versäumt habe, auf den tatsächlichen
Sachverhalt seiner Beschwerde einzugehen.

Der Antrag des Beschwerdeführers gibt dem Senat weder Möglichkeit noch Anlaß, seinen Beschluß zu ändern. 2
Beschlüsse und Verfügungen des Oberlandesgerichts sind nach § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO unanfechtbar. Wegen der
Unzulässigkeit der Beschwerde ist es dem Senat grundsätzlich verwehrt, die Entscheidung des Oberlandesgerichts
nachzuprüfen. Der Vortrag des Beschwerdeführers zur Fehlerhaftigkeit der angefochtenen Entscheidung ist
demgemäß für die Entscheidung des Senats ohne Bedeutung.

Auch § 33 a StPO eröffnet dem Senat nicht die Möglichkeit der sachlichen Überprüfung unanfechtbarer 3
Entscheidungen. Das rechtliche Gehör gemäß § 33 a StPO hat das Gericht nachzuholen, das den nicht anfechtbaren
Beschluß erlassen hat, hier das Oberlandesgericht Düsseldorf. Auch die Ankündigung des Oberlandesgerichts, daß
weitere Eingaben des Beschwerdeführers in dieser Sache nicht beschieden würden, eröffnet nicht den Rechtsweg
zum Bundesgerichtshof. Auch wenn tatsächlich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorläge und das
Oberlandesgericht Düsseldorf eine Abhilfe ablehnte, wäre allein das Bundesverfassungsgericht zu einem Eingreifen
befugt.